OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653788/5/VG**

Datum: **Linz, 17. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__ in B__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. Dezember 2025, GZ: BHPEWa-2025-150581/9-HA, betreffend eine schifffahrtsrechtliche Bewilligung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass Spruchpunkt I.1.)D) wie folgt zu lauten hat:
„Die schifffahrtsrechtliche Bewilligung wird bis zum 31. Dezember 2035 befristet."
Im Übrigen bleibt der Bescheid unberührt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Dezember 2025, GZ: BHPEWa-2025-150581/9-HA, wurde dem Verein „C__" die wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbestand bzw. Weiterbetrieb und die schifffahrtsrechtliche Bewilligung zur Wiederverwendung der privaten, schwimmenden Schifffahrtsanlegestelle in der Marktgemeinde Mitterkirchen, D__-E__, rechtes F__, Strom-Km 2093,890 m – Strom-Km 2094,000 bzw. G__-Km 0,500+19 m (=0,600+34 m) – 0,600+75 m unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, erteilt.
Im Spruchpunkt I./1.)D) wurde Folgendes ausgesprochen, dass die Bewilligungen befristet auf die Dauer eines aufrechten Grundbenützungsübereinkommens mit dem dinglich Berechtigten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2041, sind.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde von der A__ als Vertreterin der Grundeigentümerin Republik Österreich und Liegenschaftsverwalterin (im Folgenden: Beschwerdeführerin; Bf), Beschwerde erhoben.
Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass einer Ausstellung der Bewilligungen nur auf die Dauer des Bestandvertrages, das ist der 31. Dezember 2035, zugestimmt wird. Dies wurde bereits in der schriftlich übermittelten Stellungnahme vom 8. Jänner 2026 der belangten Behörde ausdrücklich mitgeteilt.

I.3. Aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligung der dafür zuständigen Einzelrichterin, prot. zu GZ: LVwG-553800, zugeteilt, während das hier gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung, prot. zu GZ: LVwG-653788, in die Zuständigkeit der erkennenden Einzelrichterin fällt.

I.4. Im wasserrechtlichen Beschwerdeverfahren hat das Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich durch die dafür zuständige Einzelrichterin inzwischen mit Entscheidung vom 12. Mai 2026, GZ: LVwG-553800/5/BZ, im Sinne der Beschwerde der Bf entschieden und die wasserrechtliche Bewilligung bis zum 31. Dezember 2035 befristet erteilt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden Verfahrensakt der belangten Behörde. Von

der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da hier ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Verfahrensgegenständlich hat die Bf als Vertreterin der Grundeigentümerin die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen unstrittig nur bis zum 31. Dezember 2035 erteilt.

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde inzwischen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bis 31. Dezember 2035 befristet erteilt. Diese nunmehr vorliegende Sach- bzw. Rechtslagenänderung ist im gegenständlichen schifffahrtsrechtlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen, weil das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt zu berücksichtigen hat und gemäß § 50 Schifffahrtsgesetz bei einer Befristung auf eine nach dem Wasserrechtsgesetz erteilte Bewilligung Bedacht zu nehmen ist.

Im Ergebnis ist daher der Beschwerde stattzugeben und auch die schifffahrtsrechtliche Bewilligung entsprechend zu befristen. Das Anknüpfen an den Zeitraum eines aufrechten Grundbenützungsübereinkommens (Bestandvertrag) entfällt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch